



Facebook-Fanpages und Datenschutz

Der Betrieb einer Facebook-Fanpage stellt für Unternehmen eine Möglichkeit dar, um Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen und in den direkten Austausch mit Kunden zu treten. Unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten ist das jedoch nicht unproblematisch. Für Unruhe haben insoweit das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 05.06.2018 mit dem Aktenzeichen C-210/16 und die in der Folge ergangene Entschließung sowie der Beschluss der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (DSK) gesorgt (Entschließung vom 06.06.2018 und Beschluss vom 05.09.2018 – abrufbar unter www.datenschutzkonferenz-online.de).

Der EuGH hat entschieden, dass ein Fanpage-Betreiber gemeinsam mit Facebook für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucher seiner Fanpage verantwortlich ist. Daraus ergebe sich, so die DSK, für Fanpage-Betreiber ein dringender Handlungsbedarf. Sie könnten ihre datenschutzrechtliche Verantwortung aber nur erfüllen, wenn Facebook selbst an der Lösung mitwirke und ein datenschutzrechtskonformes Produkt anbiete. Facebook hat seitdem einige Änderungen an seinem Angebot vorgenommen und im September 2018 mit der Veröffentlichung einer Seiten-Insights-Ergänzung bezüglich des Verantwortlichen sowie von Informationen zu Seiten-Insights reagiert. Am 01.04.2019 hat sich die DSK nun noch einmal zu diesen Neuerungen positioniert und festgestellt, dass die bisherigen Änderungen und Ergänzungen nicht ausreichen. Insbesondere werde den Erfordernissen im Hinblick auf die gemeinsame Verantwortlichkeit nicht Genüge getan. Die DSK erwartet, dass Facebook nachbessert und auch die Fanpage-Betreiber selbst ihrer Verantwortlichkeit gerecht werden. Ansonsten sei ein datenschutzkonformer Betrieb einer Fanpage nicht möglich.

*Sabine Siekmann ·
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg*